



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_31 **JAHRGANG 47**
5. Juli 2018

Datenschutzleitlinie der Bergischen Universität Wuppertal

vom 29.06.2018

1. Grundlage

Die Bergische Universität Wuppertal verarbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vielzahl personenbezogener Daten von ihren Mitgliedern, Angehörigen, Bewerbern, von Forschung betroffenen Personen und von Kooperationspartnern sowie von weiteren Personengruppen. Der Schutz der informationellen Selbstbestimmung dieser Personen verwirklicht deren Grundrecht „auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“ gemäß Art. 8 der EU-Grundrechte-Charta. Die Einhaltung dieses als Datenschutz bezeichneten Persönlichkeitsrechts wird durch die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Landesdatenschutzgesetz und bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz an Hochschulen weiter konkretisiert.

Die Bergische Universität Wuppertal als öffentliche Stelle und Stätte der freien geistigen Entfaltung ist sich der Bedeutung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bewusst und setzt sich aktiv für dessen Verwirklichung ein. Zur Einhaltung des Datenschutzes baut die Bergische Universität ein Datenschutzmanagementsystem auf, mit dem der gesetzeskonforme Schutz personenbezogener Daten gewährleistet wird. Die Hochschulleitung unterstützt diese Anstrengungen auf allen Ebenen und stellt die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

2. Zielsetzung

Die Einhaltung des Datenschutzes muss durch organisatorische, prozessuale und technische Maßnahmen nachweisbar sichergestellt werden.

Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beinhalten eine Rechenschaftspflicht, nach der die datenverarbeitende Stelle nachweisen können muss, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aus Art. 5 Abs. 1 der DSGVO und den weiteren konkretisierenden Vorgaben aus der DSGVO und dem Landesrecht, insbesondere aus dem Landesdatenschutzgesetz (DSG NRW), erfolgt.

Zur Erreichung des Ziels ist der Aufbau eines Datenschutzmanagements erforderlich, das insbesondere die folgenden materiellen Anforderungen nachweisbar sicherstellen soll:

- a) Gewährleistung einer rechtmäßigen, fairen und transparenten Verarbeitung, d.h.:
 - i. Eine Verarbeitung erfolgt nur mit Rechtsgrundlage (Gesetz, Einwilligung).
 - ii. Die Direkterhebung bei der betroffenen Person hat Vorrang.
 - iii. Transparente Informationen über Art und Umfang der Verarbeitung, Betroffenen- und Beschwerderechte.

- iv. Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) zur Ermöglichung von internen und externen Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde.
- b) Einhaltung der Anforderungen zur Zweckbindung, indem Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
- c) Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung, indem nur die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet werden.
- d) Gewährleistung der sachlichen Richtigkeit der Daten, indem Maßnahmen getroffen werden, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- e) Speicherbegrenzung, indem Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person mit den gebotenen gesetzlichen Ausnahmen nur so lange ermöglicht wie es für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist.
- f) Gewährleistung von Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit, indem die personenbezogenen Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, insbesondere den Schutz vor:
 - i. Unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung
 - ii. Unbeabsichtigtem Verlust
 - iii. Unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung.
 Hier soll die Verzahnung mit dem bestehenden Informationssicherheitsmanagement an der Hochschule zu größtmöglichen Synergien führen, soweit kein Konflikt zwischen Sicherheitsmaßnahmen und Datenschutz besteht.
- g) Verwirklichung der Betroffenenrechte durch Strukturen und Meldewege, die Auskünfte und daran anknüpfende weitere Betroffenenrechte ermöglichen.
- h) Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei der Einbindung von Dritten in die eigene oder gemeinsame Datenverarbeitung.
- i) Prüfung der Rechtmäßigkeit vor Datentransfers an Stellen außerhalb der EU.
- j) Strukturelle und organisatorische Sicherstellung der Meldepflichten aus Art. 33 und 34 DSGVO bei Datenschutzverstößen gegenüber der Aufsichtsbehörde, der LDI Düsseldorf, und den betroffenen Personen. Hierzu gehört insbesondere die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter, damit Vorfälle vermieden, richtig erkannt, richtig eingeordnet und richtig gemeldet werden.
- k) Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Art. 35 DSGVO.

3. Verantwortlichkeiten

- **Hochschulleitung (Rektorat):** Die Hochschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes. Sie trägt durch ihre Entscheidungen dem Organisationsziel Rechnung und stellt die erforderlichen finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen für die Umsetzung des Datenschutzes zur Verfügung. Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule durch Informationsangebote oder Schulungen für den Datenschutz und die Sicherheit personenbezogener Daten sensibilisiert werden.
- **Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/ Datenschutzbeauftragter:** Die Hochschule bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. einen behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB). Diese oder dieser überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz sowie die Mitarbeitersensibilisierung durch Schulungen und berät die Hochschulleitung und Beschäftigte, die Verarbeitungen durchführen, auf Anfrage zur Umsetzung des Datenschutzes. Die behördliche Datenschutzbeauftragte berät die von den Verantwortlichen zu benennenden Datenschutzkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren bei deren Aufgabe zur Umsetzung der Datenschutzerfordernisse. Sie ist Ansprechpartnerin für betroffene Personen und für die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

- **Informationssicherheitsbeauftragte/r:** Die/Der Informationssicherheitsbeauftragte berät die Hochschulleitung bei allen Fragen zur IT-/Informationssicherheit. Datenschutzbeauftragte und Informationssicherheitsbeauftragte/r stehen in regelmäßigem Kontakt, tauschen sich bei datenschutzrelevanten Sicherheitsvorfällen aus und erarbeiten gemeinsam Lösungen, die den Anforderungen von IT-/Informationssicherheit und Datenschutz angemessen Rechnung tragen.
- **Führungskräfte:** Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung ist der Datenschutz ein integraler Bestandteil der jeweiligen Fachaufgabe. Somit trägt jede Führungskraft, ausgehend von der fachlichen Verantwortung, die Verantwortung für den Datenschutz in ihrem Geschäftsbereich. Führungskräfte übernehmen eine Vorbildfunktion und sind dafür verantwortlich, Maßnahmen in ihrem Bereich umzusetzen, aufrecht zu erhalten und bei Bedarf an neue rechtliche, technische und organisatorische Gegebenheiten anzupassen. Hierfür sind die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu realisieren. Hervorzuheben ist hierbei die Sensibilisierung der Bediensteten durch Informationen und Schulungen.
- **Bedienstete:** Die Bediensteten nehmen die angebotenen Informations- und Schulungsangebote wahr und verarbeiten die ihnen zugänglichen personenbezogenen Daten nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben. Sie achten darauf, dass nur Berechtigte auf die von ihnen verwalteten personenbezogenen Daten Zugriff haben. Sie haben Regelverletzungen oder Sicherheitslücken unverzüglich dem oder der Vorgesetzten und/oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten und/oder der/dem Informationssicherheitsbeauftragten mitzuteilen.

4. Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren

Gemäß Ziffer 3 dieser Datenschutzleitlinie obliegt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für den Datenschutz den Leitungen der Organisationseinheiten. Sie haben die Aufgabe, die Vorgaben des Datenschutzes vor Ort umzusetzen und die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu veranlassen. Zu ihrer Unterstützung benennen die Leitungen eine oder mehrere Personen als Datenschutzkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren. Die Leitungen mehrerer Organisationseinheiten können eine gemeinsame Vertretung beschließen.

Aufgaben der Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren sind:

- a) Weiterleitung von Anfragen an die oder den DSB,
- b) Weiterleitung von datenschutzrelevanten Informationen an die bzw. den DSB sowie von Informationen über datenschutzrechtliche Vorgaben an die Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten und ggf. an die Beschäftigten des Bereichs,
- c) Unterstützung der oder des DSB bei der Führung des VVT,
- d) Mitwirkung bei der Organisation von Kursen und Weiterbildung im Bereich des Datenschutzes.

5. Datenschutzlenkungskreis

Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und, um ein einheitliches Vorgehen in den einzelnen Organisationseinheiten zu gewährleisten, schließen sich die Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren zu einem Datenschutzlenkungskreis an der Bergischen Universität Wuppertal zusammen. Der Datenschutzlenkungskreis ist ein Fachgremium. Die oder der Datenschutzbeauftragte organisiert regel-

mäßige, mindestens zweimal jährlich, bei Bedarf häufiger stattfindende Sitzungen der Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren und ihre regelmäßige Fortbildung.

6. Verstöße

Die Nichteinhaltung oder bewusste Verletzung dieser Leitlinie oder der daraus abgeleiteten ausdrücklichen Regelungen ist eine Verletzung der Dienstpflichten, die dienst-, arbeits-, straf- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

7. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Gleichzeitig treten die Datenschutzregeln für die Bergische Universität Wuppertal, veröffentlicht in den Hausmitteilungen vom 18.08.2008 (HM 25/2008), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates vom 05.06.2018.

Wuppertal, den 05.07.2018

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch